

Gemeinde Braunsbach
Kreis Schwäbisch Hall

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. März 1999 folgende

Hauptsatzung

i.d.F.d.l.Ä.v. 11.07.2001

beschlossen:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 7
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 8, 9
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 10
Abschnitt VI	Ortsteile § 11
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Schlußbestimmungen § 14

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuß

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuß gebildet:
der Sanierungs- und Technischer Ausschuß

(2) Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren sieben Mitgliedern des Gemeinderats.

Die Ortsobmänner werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen geladen.

Wurde von der Bürgerschaft im Rahmen einer Bürgerversammlung ein ortskundiger Bürger für eine bestimmte Zeit mehrheitlich, entsprechend dem Verfahren nach § 37 Abs. 7 GemO für Baden Württemberg dafür gewählt, daß er die Interessen seines Teilortes bei Entscheidungen von Feldwegen, Wasser -und Abwassermaßnahmen, sowie beim Ausbau oder Neugestaltung der Ortsstraßen beratend vertritt, ist dieser zu der Sitzung einzuladen, wenn es um Entscheidungen dieses Teilortes geht.

(3) Für die Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuß entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Dem beschließenden Ausschuß werden die im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der beschließende Ausschuß ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500 € aber nicht mehr als 25.000 € beträgt.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuß

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Sanierungs- und Technischer Ausschuß (Bauausschuß)

(1) Der Geschäftskreis des Sanierungs- und Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

1.1 Ortskernsanierung Braunsbach:

I. Grunderwerb

II. Ordnungsmaßnahmen

- Erschließung, Gestaltung, Verkehrskonzept
- Gebäudeabbrüche und Gebäuderestwerte
- Grundstücksneuordnung - Grundstücksumlegung
- Betriebsverlagerungen
- Umsetzung/Härteausgleich

III. Baumaßnahmen

- private Modernisierung und Instandsetzung
- kommunale Modernisierung und Instandsetzung
- Gemeinbedarfseinrichtungen
- Neubauvorhaben

- 1.2 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.3 Verkehrswesen
- 1.4 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

- 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuß über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
 - 2.1.6 die Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BauGB)
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 55 Abs. 2 Landesbauordnung - LBO
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei

voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall

- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen (gemäß § 15 Abs. 1 BauGB)
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB
- 2.6 die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,-- € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VIII BAT, Aushilfsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigibigkeitsleistungen bis zu 500,-- € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
- 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen; das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.12 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten.

VI. Ortsteile

§ 11 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen.

- 1.1 Braunsbach - Arnsdorf
- 1.2 Braunsbach
- 1.3 Braunsbach - Döttingen
- 1.4 Braunsbach - Geislingen a. K.
- 1.5 Braunsbach - Jungholzhausen
- 1.6 Braunsbach - Orlach
- 1.7 Braunsbach - Steinkirchen.

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden Arnsdorf, Braunsbach, Döttingen, Geislingen a.K., Jungholzhausen, Orlach und Steinkirchen.

(3) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

§ 12 Ortsobmann / Ortsobfrau

Den Ortschaften (jeweils frühere selbständigen Gemeinden zum Zeitpunkt der Gemeindereform 1972), in denen durch unechte Teilortswahl nur ein Gemeinderatssitz garantiert ist, wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer Bürgerversammlung der jeweiligen Ortschaft (bis spätestens sechs Wochen nach der letzten Gemeinderatswahl erstmal 1999) durch offene oder geheime Wahl gemäß § 37 Abs. 7 GemO für Baden Württemberg eine weitere Person zu wählen, die die Interessen dieser Ortschaft zusammen mit dem gewählten Gemeinderat vertritt. Wahlberechtigt sind die Bürger der jeweiligen Ortschaft. Diese Person erhält die Bezeichnung "Ortsobmann/Ortsobfrau und ist zu allen Sitzungen des Gemeinderates einzuladen. Er/sie hat jedoch kein Stimmrecht wie die gewählten Gemeinderäte. Auf Wunsch ist ihm/ihr das Wort zu Angelegenheiten seiner Ortschaft betreffend zu erteilen. Der/die Ortsobmann/Ortsobfrau erhält eine Entschädigung nach der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Amtszeit des/der Ortsobmanns/ Ortsobfrau beträgt analog die der Gemeinderäte. Der Gemeinderat hat gegen diese Benennung kein Widerspruchsrecht. Er/sie unterliegt der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters und des Gemeinderates. Ab zwei gewählten Gemeinderäten pro Ortschaft, entfällt diese Zuwahlmöglichkeit.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Gemäß § 25 Abs. 2 GemO, wird die Zahl der Gemeinderäte auf 13 festgelegt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Arnsdorf	1
Braunsbach	4
Döttingen	1
Geislingen a. K.	2
Jungholzhausen	2
Orlach	1
Steinkirchen	2

Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebiets, daß einem Wahlvorschlag außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.04.1981 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die Änderung vom 11.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben.

Braunsbach, den 30. März 1999//Braunsbach, den 12. Juli 2001

gez. Naas, Bürgermeister